

# „Elfriede-Hilgenberg-Stipendium“ der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

## Grundgedanke

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda engagiert sich bei der nachhaltigen Sicherung der ärztlichen und gesundheitsbezogenen Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Mit einer bereits bestehenden Förderrichtlinie für die Ansiedlung von Haus- und Fachärzten sowie Therapeuten werden konkret Niederlassungswillige angesprochen. In einem nächsten Schritt sollen Studierende der Allgemeinmedizin und angehende Fachärzte der Inneren Medizin mit hausärztlicher Niederlassung über dieses Stipendienprogramm angesprochen und an die Stadt gebunden werden.

Zur Formulierung eines ausgewogenen, wettbewerbsfähigen und bedarfsorientierten Stipendienprogramms wurden zunächst bestehende Programme unterschiedlicher Träger erfasst und analysiert. Ziel sollte es sein, ein ergänzendes und kein konkurrierendes Stipendienprogramm zu entwickeln und bereitzustellen.

## Präambel

Das Ziel des Stipendienprogramms ist, den angehenden Ärzten während des gesamten Studiums eine enge Beziehung zur hausärztlichen Niederlassung und zu Rotenburg a. d. Fulda zu vermitteln, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf hohem Niveau gewährleisten zu können. Hierfür schreibt die Stadt Rotenburg a. d. Fulda zwei parallele Stipendienplätze aus.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten i. S. der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprechform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 1. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

- 1.1 Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs der Allgemein- und Inneren Medizin ab dem fünften Semester mit Immatrikulation an einer deutschen Hochschule. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des vorklinischen Abschnitts (Physikum).
- 1.2 Es besteht die Verpflichtung zur Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt der Inneren Medizin und die Niederlassung als hausärztlicher Vertragsarzt im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Die räumliche Niederlassung ist von der Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung abhängig; diese ist seitens des Antragstellers nicht zu vertreten und stellt folglich keinen Hinderungsgrund einer Förderung bzw. Rückzahlung dar.
- 1.3 Das Stipendium ist nur ein einziges Mal pro Person beantragbar.

- 1.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Studierende, die eine studienbezogene Förderung von einem Krankenhausträger oder einer Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis) erhalten und sich im Rahmen der Förderung zu einer ärztlichen Tätigkeit nach ihrer Facharztweiterbildung verpflichtet haben.

## 2. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann beim Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda als Fördermittelgeber gestellt werden. Dieser ist spätestens bis zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres einzureichen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Formloses Bewerbungsschreiben mit Negativbestätigung einer Doppelförderung
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
  - Gehen Sie insbesondere auf folgende Punkte ein:*
    - *Was verbindet Sie mit Rotenburg a. Fulda?*
    - *Was bewegte Sie dazu, Allgemeinmedizin zu studieren?*
    - *Wie stellen Sie sich Ihre künftige Tätigkeit als Hausarzt hier in Rotenburg a. d. Fulda vor?*
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Beglaubigte Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung für Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin an einer deutschen Hochschule
- Beglaubigte Kopien der bisher erbrachten Leistungsnachweise während des Medizinstudiums (z. B. Physikum; ist ggf. nachzureichen)
- Angaben zur Bankverbindung

## 3. Fördersumme

- 3.1 Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda unterstützt Studierende der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin mit monatlich 1.000 Euro brutto für die Dauer der Regelstudienzeit (maximal 48 Monate, längstens jedoch bis zum Abschluss des Medizinstudiums). Das Stipendium dient zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten usw., die im Zusammenhang mit dem Studium anfallen.
- 3.2 Es werden insgesamt zwei parallele Stipendienplätze ausgeschrieben.
- 3.3 Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Auszahlung erfolgt pro Semester zu Vorlesungsbeginn (April bzw. Oktober) nach Vorlage der jeweils aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- 3.4 Unterbrechungen des Studiums, die die Studienzeit verlängern (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Auslandsaufenthalt), sind unverzüglich dem Fördermittelgeber anzuzeigen. Für diesbezügliche Zeiträume, die kein Bezug zum Studium haben, wird die Zahlung ausgesetzt; bereits ausgezahlte Beträge des entsprechenden Semesters können einzelfallbezogen zurückgefordert werden. Auf Antrag kann infolge einer Unterbrechung im Einzelfall die Förderung verlängert werden.

- 3.5 Die Zusage und Leistungen des Stipendiums sind gebunden an die erfolgreich absolvierten ärztlichen Prüfungen (Vorklinischer Abschnitt, Klinischer Abschnitt, Praktisches Jahr). Die während des Studiums erbrachten Leistungsnachweise sind pro Semester in Summe mit mindestens 80 % zu erfüllen.
- 3.6 Die Bereitstellung der Fördermittel zur Umsetzung dieses Förderprogramms erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Fördermitteln nach diesem Förderprogramm - auch im Falle der grundsätzlichen Förderberechtigung nach Ziffer 1 - besteht nicht.
- 3.7 Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle über den Stipendiums Antrag vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde im entsprechenden Haushaltsjahr. Bei einem positiven Beschluss wird mit dem Antragsteller eine entsprechende Stipendiumsvereinbarung abgeschlossen.

#### **4. Pflichten des Stipendiaten**

- 4.1 Die Stipendiaten verpflichten sich,
  - a) dem Fördermittelgeber die Prüfungsergebnisse (Klinischer Abschnitt, Praktisches Jahr) jeweils unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen,
  - b) jeweils zu Beginn eines Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) vorzulegen,
  - c) Änderungen der Angaben zu ihrer Person (z. B. Anschrift, Bankverbindung, usw.) bzw. zum Studium unverzüglich mitzuteilen,
  - d) mindestens einen Monat der viermonatigen Famulatur in Rotenburg a. d. Fulda zu leisten,
  - e) das Praktische Jahr im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu leisten,
  - f) die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Medizinstudiums aufzunehmen sowie den überwiegenden Teil der Facharztweiterbildung, vor allem jedoch den ambulanten Teil in Rotenburg a. d. Fulda bzw. dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg abzuleisten,
  - g) innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung an der hausärztlichen Patientenversorgung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für die Dauer von fünf Jahren mitzuwirken. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen ambulanten Versorgungsform erfolgen. Ein Nachweis ist dem Fördermittelgeber vorzulegen. Unterbrechungen analog zu Ziffer 3.4 verlängern die Zeit der Niederlassung entsprechend.

4.2 Die Förderung (= Summe der bisher ausgezahlten Beträge) ist entgegen Ziffer 3.3 zurückzuzahlen, sofern die Pflichten aus Ziffer 4.1 sowie folgende Voraussetzungen von dem Antragsteller nicht erfüllt werden:

- a) Die zum erfolgreichen Studienabschluss notwendigen Prüfungen (Klinischer Abschnitt, Praktisches Jahr) werden im Ergebnis ohne Erfolg abgeschlossen.
- b) Abbruch des Studiums durch den Stipendiaten bzw. Ausschluss vom Studium aus Gründen, die der Stipendiat zu vertreten hat.
- c) Die Facharztweiterbildung konnte nicht mit Erfolg abgeschlossen werden.
- d) Keine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Rotenburger Stadtgebiet nach erfolgreichem Abschluss der Facharztprüfung innerhalb von 12 Monaten. Ausnahme einer Rückzahlverpflichtung ist, dass die Kassenärztliche Vereinigung dem Antragsteller keine Zulassung ausspricht.

## 5. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm für Studierende der Allgemeinmedizin im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft und besitzt zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren bis zum 31. Dezember 2028.

Rotenburg a. d. Fulda, 13.10.2023



Christian Grunwald  
Bürgermeister